

und im Frieden aufbauen, und alle Gesetze, die bisher in der Deutschen Demokratischen Republik erlassen wurden, legen davon Zeugnis ab, daß sie dem Frieden und dem Fortschritt dienen. Das trifft ganz besonders zu auf das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, in dem klar ausgesprochen wird, daß sich im Zuge des Aufbaues der Deutschen Demokratischen Republik die Lage der Frau im gesellschaftlichen Leben von Grund auf geändert hat und daß nunmehr die Voraussetzungen gegeben sind, daß sich die Frau als bewußte Staatsbürgerin im praktischen Leben zum Wohle des ganzen Volkes betätigen kann.

Bereits mit der Verabschiedung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik hat ein neuer Abschnitt im Leben der deutschen Frauen begonnen. Die Verfassung hat ihre volle Gleichberechtigung hergestellt. Alle Gesetze, welche die Frauen bisher benachteiligten, sind aufgehoben. Gesetze aus einer alten, überlebten Zeit, welche nur Schranken für die gesellschaftliche und politische Betätigung der Frauen, besonders aber in ihrer Erwerbstätigkeit aufrichteten, sind damit gefallen.

Früher konnten nur Mädchen, denen es der Geldbeutel ihrer Eltern gestattete, eine gewisse Ausbildung ihrer Fähigkeiten erhalten. Dennoch war ihre schulische Ausbildung nicht die gleiche wie die der Jungen. Es wurden in der Vergangenheit im wesentlichen nur hausfrauliche Fähigkeiten entwickelt, es wurden höchstens noch schöngeistige Künste gelehrt, und jedes ernste Studium oder jede ernste künstlerische Betätigung vorwärtstrebender Frauen fanden im allgemeinen in der Gesellschaft Ablehnung. Auch mittellose Mädchen, bei denen doch von vornherein feststand, daß sie einmal gezwungen sein würden, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, erhielten nicht die gleiche Ausbildung wie die Jungen. So reichten ihre Kenntnisse höchstensfalls dazu aus, als ungelernete und angelernte Arbeiterinnen tätig zu sein, und sie erhielten dementsprechend menschenunwürdige Löhne. Nur eine kleine Anzahl überdurchschnittlich begabter und zielstrebender Frauen, die sich allen Widerständen zum Trotz durchsetzen, konnte es zu leitenden beruflichen Funktionen im gesellschaftlichen und politischen Leben bringen. Es ist Tatsache, daß auch heute noch in Westdeutschland berufstätige Frauen und Mädchen, obwohl sie sehr oft dieselbe Leistung und Arbeit wie die Männer verrichten, nur etwa 60 bis 70% der Männerlöhne erhalten.

In der Deutschen Demokratischen Republik wollen wir mit Hilfe dieses Gesetzes für die Frauen alle Voraussetzungen schaffen, daß nicht nur die formellen, sondern auch die tatsächlich noch bestehenden Ungleichheiten beseitigt werden. Wir sind als Massenorganisation der Werktätigen der Meinung, daß die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau in entscheidendem Maße abhängig ist von ihrer Anteilnahme an der produktiven Arbeit.

Durch die gesellschaftliche und kulturelle Arbeit und besonders durch die berufliche Tätigkeit der Frau werden Kräfte entwickelt, die ihr Selbstbewußtsein stärken und sie in die Lage versetzen, von ihrer gesetzlich verankerten Gleichberechtigung im Interesse des Staates Gebrauch zu machen. Die Arbeit ist die Voraussetzung für das Wohlergehen unseres Volkes. Sie bedeutet für uns, wie uns ganz besonders die jüngste Vergangenheit in der Deutschen Demokratischen Republik lehrt, Erreichung eines besseren Lebens aus eigener Kraft durch Erfüllung und Übererfüllung der Wirtschaftspläne.

Aber die Erfüllung und Übererfüllung der Wirtschaftspläne macht es in verstärktem Maße erforderlich, daß bei den Frauen eine ständig wachsende Bereitschaft zur Eingliederung in den Produktionsprozeß sowie zur Qualifizierung und besseren fachlichen Ausbildung an-

gestrebt wird. Alle Hemmnisse, die ohne Zweifel im gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben noch bestehen und die bisher die Entfaltung der Kräfte der Frau hinderten, müssen schnellstens beseitigt werden.

Das Gesetz bestimmt, daß grundsätzlich alle Berufe und Arbeiten den Frauen zugänglich gemacht werden. Um die Leistungsfähigkeit der Frauen zu qualifizieren und zu fördern, müssen die Leitungen der volkseigenen Betriebe und die Inhaber der Privatbetriebe, die Erfinder und Aktivisten, Techniker und Ingenieure die Arbeit in den Betrieben so organisieren, daß sie sich den Bedingungen der Frauenarbeit anpaßt und daß es möglich wird, in viel größerem Maße, als das bisher der Fall war, Frauen und Mädchen und ganz besonders die Mütter in den Produktionsprozeß zur Erfüllung des kommenden Fünfjahrplanes einzubeziehen.

Im Gesetz wird ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Ausarbeitung der Arbeitskräftenachwuchspläne die bevorzugte Einbeziehung der Frauen in qualifizierte Berufe, z.B. in der Elektroindustrie, der Optik und Feinmechanik, im Maschinenbau, im graphischen Gewerbe, in der Holz- und Möbelindustrie, aber besonders auch im Baugewerbe festzulegen ist. Die volkseigenen und ähnlichen Betriebe haben für das planmäßige und systematische Anlernen von Frauen und für ihre Ausbildung zu qualifizierten Facharbeiterinnen zu sorgen, und es müssen dabei neue Methoden der Nachwuchsschulung unter Mitwirkung der Industriegewerkschaften entwickelt werden.

Wir haben schon heute in unserer Wirtschaft und Verwaltung zehntausende Aktivistinnen, die ganz besonders gefördert werden müssen. Die Gewerkschaften begrüßen es besonders, daß bei der Arbeitskräfteplanung Frauen in stärkerem Maße in solche qualifizierten Berufe einzubeziehen sind, für die sie eine besondere Eignung mitbringen. Es sind dies nicht nur die sogenannten typischen Frauenberufe, in denen sie bereits ihren Befähigungsnachweis erbrachten, sondern gerade solche, die den Frauen jahrzehntelang verschlossen waren und in denen noch große Widerstände, besonders auf Seiten der Männer, beseitigt werden müssen.

(Sehr richtig!)

Die Gewerkschaften und anderen Massenorganisationen werden dafür verantwortlich sein müssen, daß Frauen in Zukunft in ausreichendem Maße Stipendien für wissenschaftliche und technische Studien gewährt werden und sie durch systematische Förderung befähigt werden, leitende betriebliche Positionen, Direktorenstellen usw., auszufüllen. Hierzu genügt aber nicht nur von Seiten der betrieblichen Gewerkschaftsleitung etwaige Vorschläge zu machen; dazu gehören vielmehr die Hebung des Selbstbewußtseins der Frau, die Förderung ihrer fachlichen Qualifikation, aber auch in besonderem Maße die gewerkschaftspolitische Schulung.

Die stärkere Besetzung leitender Funktionen im Staatsapparat durch Frauen, wie es im Gesetz besonders betont wird, geht ebenfalls in stärkstem Maße die Gewerkschaften an. Aus der betrieblichen Arbeit, aus der Förderung der Produktionsaktivistinnen, aus einer stärkeren Entsendung der Frauen auf gewerkschaftliche, wirtschaftliche und Verwaltungsschulen werden sich die geeigneten weiblichen Kräfte entwickeln, die solche Funktionen übernehmen können. Es wird aber aller Energie der Industriegewerkschaften bedürfen, um an der Entwicklung solcher leitenden Funktionärinnen des öffentlichen und politischen Lebens entsprechenden Anteil zu haben.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Einsicht in die Notwendigkeit und der gute Wille der Frauen allein nicht genügen. Sie würden bei allem guten Wil-